



Feuerwehr- Reglement der Gemeinde St. Ursen

Die Gemeinden Alterswil, Bösinggen,
Düdingen, Heitenried, Rechthalten,
St. Antoni, St. Ursen und Tafers
haben beschlossen im Rahmen der Feuer-
wehr Sense Nord zusammen zu arbeiten

Die in diesem Reglement verwendeten Benennungen gelten für beide Geschlechter



Inhaltsverzeichnis	Artikel
1. Allgemeines	
Zweck des Reglements	1
Feuerwehrkommissionen	2
2. Die lokale Feuerwehrkommission	
Die lokale Feuerwehrkommission	3
Kompetenzen der lokalen Feuerwehrkommission	4
3. A Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehersatzabgabe	
Dienstpflicht	5
Tauglichkeitsuntersuchung	6
Ersatzabgabe	7
Rekrutierung	8
B Kompetenzen des Gemeinderates	
Ernennungen	9
C Kompetenzen des Interkommunalen Rates	
Aufgaben interkommunaler Rat	10
Festlegung der Besoldung	11
Beschaffung der Ausrüstung	12
D Organisation der Feuerwehr	
Struktur und Dienste	13
Aufgaben Stab	14
Aufgaben Kdt	15+16
Ernennung Offiziere und Unteroffiziere	17
Begründete Abwesenheiten	18
Dispensgesuche	19
Verantwortung für Ausrüstung	20
Verpflichtung zu Einsätzen	21
Mitgliedschaft in Verbänden	22
Versicherungen	23
4. Private Betriebsfeuerwehren	
Organisation und Einsatz	24
5. Disziplinarische und Strafmassnahmen	
Strafmassnahmen	25
Disziplinarmassnahmen bei unbegründeten Absenzen	26
Strafverfahren	27
6. Rechtsmittel	
Einsprachen, Beschwerderecht und Fristen	28
7. Schlussbestimmungen	
Aufhebung	29
Inkrafttreten	30



Die Gemeindeversammlung von St. Ursen

Beschliesst gestützt auf:

- das Gesetz vom 1. Juli 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1, das Gesetz);
- das Reglement vom 1. Juli 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR; SGF 732.1.11, die Verordnung);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- die Interkommunale Vereinbarung Feuerwehr Sense Nord vom 5. Oktober 2018

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

² Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Mitglied-Gemeinden der Feuerwehr Sense Nord eine gemeinsame Feuerwehr (FW Sense Nord). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Art. 2

¹ Jeder Gemeinderat setzt seine eigene Feuerwehrkommission zusammen.

² Der für die Feuerwehr zuständige Gemeinderat ist Mitglied des Interkommunalen Rates der FW Sense Nord.

2. Die lokale Feuerwehrkommission

Art. 3

Die lokale Feuerwehrkommission wird für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Der Kommandant der Ortskompanie oder ein von ihm bestimmter Offizier ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Art. 4

¹ Die lokale Feuerwehrkommission schlägt dem Gemeinderat und dem Interkommunalen Rat die Ernennung des Orts-Kommandanten, des Orts-Kommandanten-Stv und der Offiziere vor.

² Vorbehalten sind die Kompetenzen (Budgetvorbereitung, Abrechnungen, Koordination, Ernennung des Kommandanten und der Ortskommandanten oder deren Stellvertreter) des interkommunalen Rates laut interkommunaler Vereinbarung.



3. A Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 5

¹ Alle im Einzugsgebiet wohnhaften Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, welche das 20. Altersjahr vollendet und das 51. noch nicht erreicht haben, können zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in den Feuerwehrdienst.

³ Gemeindeangestellte können, unabhängig ihres Wohnortes und Alters, bei Bedarf, in die Feuerwehr eingeteilt werden.

Art. 6

¹ Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich (gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV) erklärt werden.

² Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.

³ Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Feuerwehr Sense Nord.

Art. 7

¹ Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe. Die Feuerwehrrersatzabgabe wird pro Steuerkapitel auf der Grundlage des Betrages der Kantons-Steuern auf dem Einkommen erhoben und beträgt 4%, im Minimum Fr. 50.--, im Maximum Fr. 300.--

² Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

³ Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil «pro rata temporis».

⁴ Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

- a) Ehegatte, Ehegattin oder eingetragener Partner oder Partnerin einer in der Feuerwehr Sense Nord eingeteilten Person.
- b) IV-Rentenbezüger mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen
- c) Personen die während 20 Jahren in der Feuerwehr gedient haben
- d) Geistliche
- e) AdF die in einem Korps ausserhalb der Wohngemeinde Dienst leisten. (der Nachweis muss jährlich erbracht werden)
- f) In besonderen Situationen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 8

- Die Rekrutierung der Mannschaften erfolgt je nach Bedarf.
- Der Mindestbestand richtet sich nach den Weisungen/Richtlinien der KGV.
- Die Rekrutierung erfolgt durch persönlichen Kontakt, durch öffentlichen Anschlag, durch spezielle Werbeanlässe und durch andere geeignete Massnahmen.



B Kompetenzen des Gemeinderates

Art. 9

Die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden ernennen, auf Vorschlag des Interkommunalen Rates, gemäss dem Gesetz und dessen Verordnung:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV)
- den Kommandanten-Stellvertreter
- die Kommandanten der Orts-Kompanien und deren Stv.

C Kompetenzen des Interkommunalen Rates

Art. 10

¹ Der interkommunale Rat schlägt den vereinigten Gemeinderäten die Kommandanten und deren Stellvertreter vor. Sie ernennen die Offiziere.

² Er empfiehlt dem Gemeinderat die Dienstbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

Art. 11

Vorbehältlich der zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Voranschlag bestimmt der interkommunale Rat die Besoldung des Kaders und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.

Art. 12

Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden über das Budget und die Investitionsrechnung finanziert. Die Beschaffung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV über den Stützpunkt Düdingen.

D Organisation der Feuerwehr

Art. 13

Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht des Interkommunalen Rates und dem Befehl des Kommandanten: Die Organisationsstruktur besteht aus:

- Interkommunaler Rat
- Kommandanten Konferenz
- Kdt Stützpunkt Düdingen
- Kdt der Ortsfeuerwehren
- Offizieren
- Unteroffizieren
- Angehörigen der Feuerwehr

Die Dienste sind wie folgt unterteilt:

- Stabsdienst (Kdt-Konferenz)
- Pikettdienst
- Löschdienst



- Planungsdienst
- Technischer Dienst
- Verkehrsdienst
- Sanitätsdienst
- Informationsdienst (Öffentlichkeitsarbeit)

Art. 14

Die Führung der Feuerwehr hat der Kommandant. Er wird in dieser Aufgabe von der Kdt Konferenz unterstützt. Diese setzt sich zusammen aus den Ortskommandanten-

Art. 15

Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch das Gesetz und die Verordnung geregelt.

Art. 16

¹ Der Kommandant oder sein Stellvertreter bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind mindestens 10 Tage vorher dem interkommunalen Rat, dem Oberamt, dem kantonalen Feuerwehrinspektorat und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

² Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems gemäss den Weisungen der KGV und eines Polizeidienstes.

³ Nach jedem Ereignis ist sofort ein Einsatzrapport zu Händen des Gemeinderates, des Oberamtes und der KGV auszustellen (Entsprechend den Weisungen der KGV).

⁴ Rettungs- Lösch- und Wachtkosten gehen bei Brand- und Naturereignissen in der Regel zu Lasten der betroffenen Mitglieds-Gemeinde. Bei grober Fahrlässigkeit können die Kosten vom Urheber oder Brandstifter zurückverlangt werden.

⁵ Bei Einsätzen die nicht zu den ordentlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z.B. Rettung und Bergung von Haustieren, Feuerwache bei Veranstaltungen, Verkehrsregelungen etc.) können die effektiven Kosten dem Auftraggeber verrechnet werden.

Art. 17

¹ Die örtliche Feuerwehrkommission ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

² Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzunehmen.

Art. 18

¹ Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

² Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie
- Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis kann eingefordert werden)
- Militär- oder Zivildienst
- Begründete berufsbedingte Unabkömmlichkeit
- Ferien



- Andere begründete Spezialfälle sowie höhere Gewalt

Art. 19

Dispensgesuche für Übungen und Pikettdienst sind dem aufbietenden Übungsleiter, Offizier oder Kommandanten spätestens 2 Tage vor der Übung oder dem Pikettdienst bekannt zu geben.

Art. 20

Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

Art. 21

Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

Art. 22

Die Gemeinde ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (FFWV), und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 23

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren komplementär versichert gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden aus dem Budget der Feuerwehr Sense Nord bezahlt.

² Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

³ Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden.

⁴ Private Organisationen versichern ihre Betriebsfeuerwehren selbst.

4. Private Betriebsfeuerwehren

Art. 24

¹ Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten die von den kantonalen Behörden und Ämtern verlangten Bedingungen oder die vom Betrieb selbst festgelegten Sicherheitsbestimmungen.

² Die Betriebsfeuerwehren haben jährlich mindestens eine Übung mit der Ortsfeuerwehr durchzuführen (Art. 76 der Verordnung)

³ Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und privaten Betriebsfeuerwehren ist in einer separaten Vereinbarung zu regeln (Koordination: Kdt-Konferenz).

⁴ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb ihres eigenen Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.



5. Disziplinarische und Strafmassnahmen

Art. 25

¹ Wer einem Befehl nicht Folge leistet oder die Vorschriften dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Das Verfahren wird durch Art. 84 und 86 GG bestimmt.

² Grobe Verstösse können einen Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge haben.

³ Bei Verstoss gegen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes sind die Strafbestimmungen des Art. 129 des Gesetzes anzuwenden

Art. 26

¹ Unbegründete Abwesenheit an Übungen und Brandbekämpfungseinsätzen wird beim ersten Mal schriftlich verwarnt und auf weitere Konsequenzen bei Nichtbeachtung aufmerksam gemacht.

² Im Wiederholungsfall kann für unentschuldigtes Fernbleiben eine Busse von Fr. 50.-- und für wiederholtes Fernbleiben Fr. 100.-- ausgesprochen werden. Nach viermaliger unbegründeter Abwesenheit kann der Fehlbare aus der Feuerwehr Sense Nord ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird er ab sofort in seiner Gemeinde feuerwehersatzpflichtig.

Art. 27

¹ Die Meldung erfolgt durch den Kommandanten oder seinen Stellvertreter an den Gemeinderat.

² Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag des Kommandanten oder seines Stellvertreters ausgesprochen.

6. Rechtsmittel

Art. 28

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 und 3 GG vorbehalten.

² Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage, für Einsprachen gegen Bussen zehn Tage nach Zustellung des Strafbefehls.

7. Schlussbestimmung

Art. 29

Das Reglement der Feuerwehr St. Ursen genehmigt von den Gemeindeversammlungen St. Ursen am 09.12.1988 sowie der Zusatz vom 29.05.1988 ist aufgehoben.



Art. 30

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt – per 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von St. Ursen am 30. April 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Holzer



Der Ammann:

Albert Studer

Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks

Tafers, *6.8.2019*

Der Oberamtmann des Sensebezirks

Manfred Raemy

